

Abwendungsvereinbarung nach § 19 Abs. 5 StromGKV Nr. [...]

zwischen

Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH
Im Flachsgewann 2a
63538 Großkrotzenburg

(im Folgenden „Grundversorger“)

und

Musterkunde
Musterstraße 0
12345 Musterstadt

(im Folgenden „Kunde“)

(gemeinsam oder einzeln „Vertragspartner“)

für die Verbrauchsstelle [...], Vertragskontonummer [...]

Präambel

Zwischen den Vertragspartnern besteht ein Grundversorgungsvertrag über die Versorgung mit Strom. Der Kunde ist hieraus mit einem fälligen Gesamtbetrag in Verzug, welcher den Grundversorger gemäß § 19 Abs. 2 StromGKV berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen.

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV ist der Grundversorger verpflichtet, dem von einer Versorgungsunterbrechung betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Dieser Verpflichtung kommt der Grundversorger mit der nachfolgenden Vereinbarung nach:

1. Ratenzahlungsvereinbarung

1.1 Der Kunde schuldet dem Grundversorger für die Versorgung der oben genannten Verbrauchsstelle mit Strom im Zeitraum [...] bis [...] einen fälligen Gesamtbetrag in Höhe von

[...] EUR

einschließlich Zinsen und Nebenforderungen.

1.2 Der Kunde verpflichtet sich, zum Ausgleich des unter Ziffer 1.1. genannten Gesamtbetrages folgende Zahlungen vorzunehmen:

Fälligkeit ¹	Betrag
TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR
TT.MM.JJJJ	[...] EUR

¹ Ratenzahlung im Zeitraum zwischen sechs und achtzehn Monaten.

TT.MM.JJJJ	[...] EUR
...	...
Summe	[...] EUR

1.3 Für die Ratenzahlungsvereinbarung fallen keine gesonderten Zinsen an.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

2.1 Aufgrund des bestehenden Zahlungsrückstandes und da Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, verlangt der Grundversorger für die Bezahlung des laufenden Strombezugs ab dem Liefermonat [...] Vorauszahlung in Höhe von

[...] EUR/Monat.

2.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Die Vorauszahlung ist jeweils am letzten Werktag vor dem Liefermonat, für den die Vorauszahlung erhoben wird, fällig.

2.4 Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

2.5 Der Grundversorger hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne der Ziffer 2.1 laufend zu überprüfen. Der Kunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach Zahlung der letzten Rate gemäß Ziffer 1.2 fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne der Ziffer 2.1 mehr vorliegt und seit Beginn dieser Abwendungsvereinbarung sämtliche fälligen Zahlungen des Kunden fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Grundversorger bestätigt dem Kunden, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kunde leistet Zahlungen an den Grundversorger auf dessen Konto IBAN DE18 5066 3699 0200 1733 47, BIC GENODEF1RDB, Raiffeisenbank eG, unter Angabe der Vertragskontonummer und der Angabe „Abwendungsvereinbarung Nr. [...]“.

3.2 Zahlungen des Kunden sind rechtzeitig, wenn sie spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto des Grundversorgers gutgeschrieben werden.

3.3 Alternativ kann der Kunde Zahlungen in bar im Kundenzentrum des Grundversorgers vornehmen.

4. Unterbrechung der Versorgung

4.1 Nimmt der Kunde diese Abwendungsvereinbarung in Textform vor der Unterbrechung an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden.

4.2 Nimmt der Kunde diese Abwendungsvereinbarung nicht in Textform vor der Unterbrechung an, erfolgt die Unterbrechung der Grundversorgung am in der Ankündigung festgelegten Termin.

4.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des § 19 Abs. 4 StromGVV zu unterbrechen. § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromGVV ist entsprechend anzuwenden.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung lässt die Wirksamkeit dieser Abwendungsvereinbarung im Übrigen unberührt.
- 5.2 Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 5.3 § 19 StromGVV ist dieser Abwendungsvereinbarung als Anlage beigefügt.
- 5.4 Der Kunde erhält ein gegengezeichnetes Exemplar der Abwendungsvereinbarung in Textform.

Ort, Datum

Kunde

Anlage: § 19 StromGVV

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern.

(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie

2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumutbar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.